



M e r k b l a t t

Gehölzpflege

Viele Bürger sind verunsichert, wie nach dem am 01.03.2010 geänderten Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Gehölzpflege im eigenen Garten oder in der freien Landschaft erfolgen kann. Mit diesem Merkblatt soll eine Hilfestellung gegeben werden.

Nach § 39(5) Ziff. 2 BNatSchG ist es verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, sowie Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom **01. März bis zum 30. September** abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Im Einzelnen bedeutet dies für:

- **Die Gehölzpflege in Haus- und Kleingärten, Parks, Grünanlagen und Friedhöfen**
Die Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und Gehölze dürfen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht geschnitten/gefällt oder auf den Stock gesetzt werden. Nur der Form- und Pflegeschnitt des im laufenden Jahr zuwachsenden Grüns ist zulässig.
- **Bäume in Haus- und Kleingärten, Grünanlagen, Rasensportanlagen, sowie Friedhöfen**
Für Bäume ist der Standort entscheidend. Auf den oben genannten Flächen können die Bäume auch ohne Genehmigung in der Zeit vom 1. März bis 30. September gefällt werden, wenn sich keine Lebensstätten wild lebender Tierarten darin befinden und wenn die Bäume nicht durch andere rechtliche Vorschriften, wie Satzungen, Bebauungspläne oder Verordnungen, geschützt sind.
- **Bäume in der freien Landschaft, Straßenbäume, Alleen**
Hier gilt das Schnittverbot vom 1. März bis zum 30. September. Erforderliche Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind von den Schnittverboten des § 39 BNatSchG ausgenommen.

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass in Gehölzen und Bäumen lebende Tierarten, insbesondere Vögel und Fledermäuse, aber z. B. auch Insekten oder Amphibien, geschützt werden.

Darüber hinaus ist es nach § 44(1) Ziff. 1 und 3 BNatSchG verboten, wild lebenden Tieren bzw. geschützte Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Aus diesem Grunde ist auch bei allen ansonsten zulässigen Pflegemaßnahmen zu prüfen, ob der Artenschutz nach § 44(1) Ziff. 1 und 3 BNatSchG eingehalten wird. D.h. es ist zu prüfen, ob in entsprechenden Gehölzen und Bäumen Lebensstätten (z. B. Nester und Bruthöhlen) wildlebender Tiere bestehen. In Zweifelsfällen sollte immer die Untere Naturschutzbehörde beratend hinzugezogen werden.

Bei Beachtung der Hinweise kann ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt im näheren Wohnumfeld und in der freien Landschaft erbracht werden.

Bei weitergehenden Fragen steht Ihnen die Untere Naturschutzbehörde des Schwalm-Eder-Kreises gern zur Verfügung.